

Vereinbarung

zwischen dem

**Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband IV, Havixbeck- Roxel
mit Sitz in Münster
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
Herrn Hubert Lütke Brintrup**

und

**der Gemeinde Havixbeck
vertreten durch den Bürgermeister**

Gemäß § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926) und der §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (SGV NRW S. 2010), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die aufgrund der §§ 90 ff. LWG und des § 3 der Satzung des Verbandes bestehende Pflicht zur Gewässerunterhaltung wird für den Graben A, Gewässer 116.2.2, Station 10+50 bis 26+00, Länge 1.550 m, von der Gemeinde Havixbeck übernommen. Dazu gehören auch zwei von der Gemeinde Havixbeck erstellte Retentionsräume einschließlich Drosselbauwerk. Die Begründung für die Abtretung ist, dass der Graben A als offener Regenwassersammler für die Entwässerung des Ortskerns und des Neubaugebiets Am Habichtsbach bestehen bleiben soll.

Die betreffende Gewässerstrecke ist im beigelegten Lageplan, der Bestandteil der Vereinbarung ist, dargestellt.

§ 2 Umfang der Gewässerunterhaltung

Art und Umfang der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz –WHG–, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des LWG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zustimmung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landrates des Kreises Coesfeld als zuständige Behörde. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der nach § 1 für die Gewässerunterhaltung Verantwortliche seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 4 Anpassung / Kündigung in besonderen Fällen

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei

das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (siehe § 60 VwVfG NW).

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Frist zum Jahresende ausgesprochen werden.

§ 5 Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung geht auf etwaige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

§ 6 Rechtsweg

Für Klagen aus dieser Vereinbarung ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Münster gegeben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der Zustimmung durch den Kreis Coesfeld in Kraft.

Münster, den

Wasser- und Bodenverband
Havixbeck- Roxel, vertreten durch
den Vorstandsvorsteher

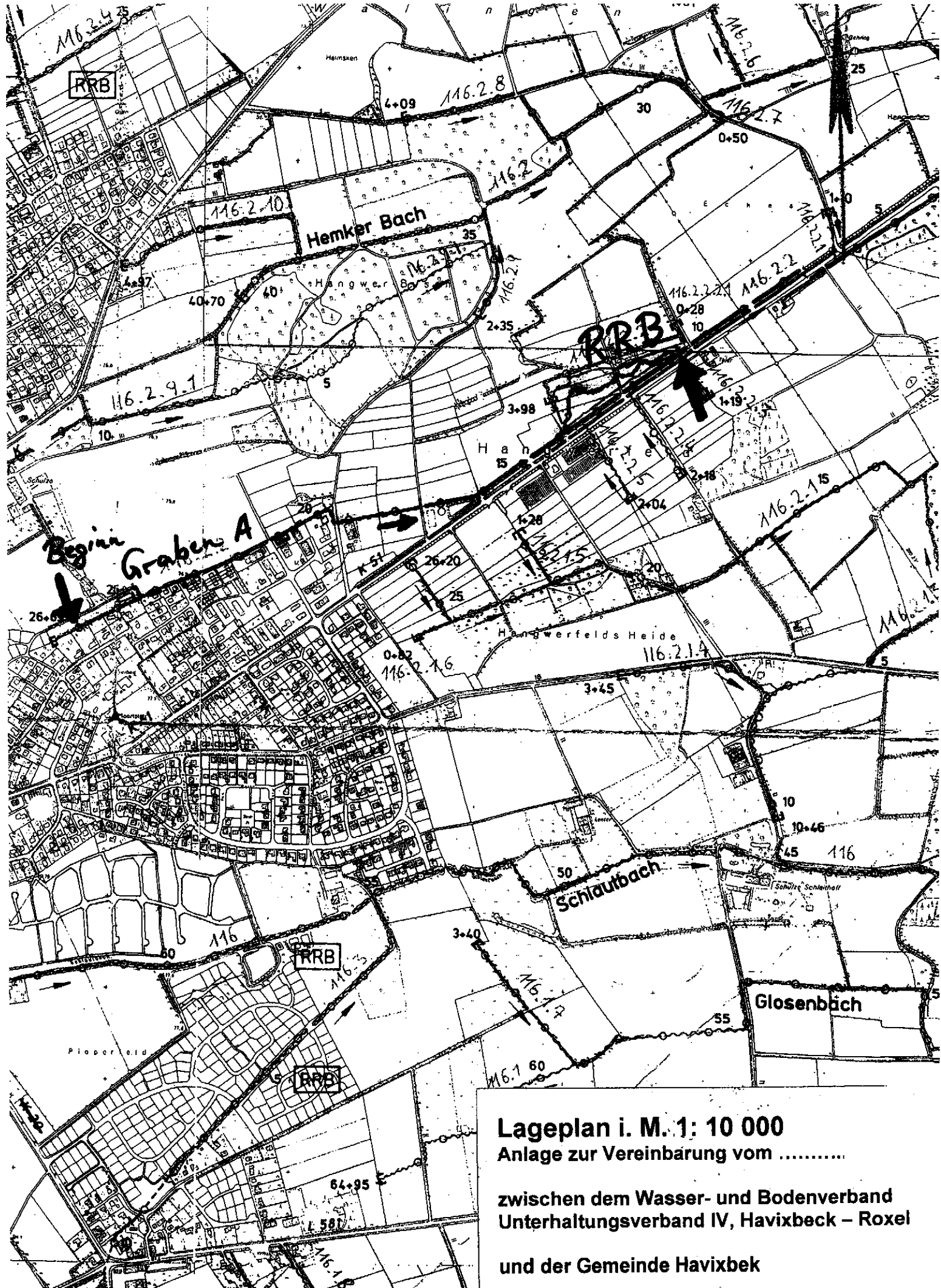
Havixbeck, den

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister

Der Kreis Coesfeld stimmt der Vereinbarung gem. § 95 Abs. 1 LWG zu.

Kreis Coesfeld
Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag:

Coesfeld, den



Lageplan i. M. 1: 10 000

Anlage zur Vereinbarung vom

zwischen dem Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband IV, Havixbeck – Roxel

und der Gemeinde Havixbek